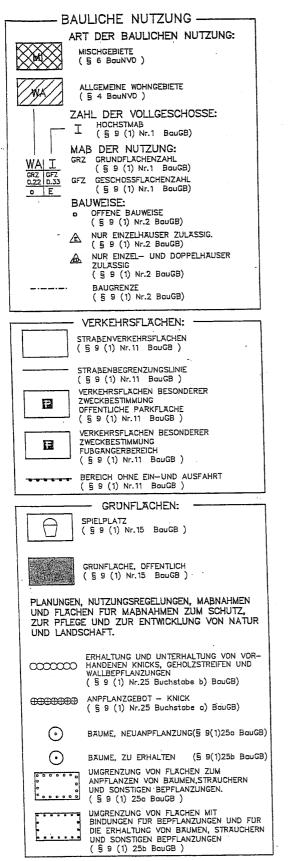
ZEICHENERKLÄRUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 16



-	ANLAGE	CHEN FUR VERSORGUNGS-	
		FLACHEN FUR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	
	\mathbf{O}^{T}	ELEKTRIZITAT: TRAFOSTATION (§9 (1) 12 BougB)	
	RRB	REGENWASSERRUCKHALTEBECKEN (§ 9 (1) Nr.14 BougB)	
_		SONSTIGE PLANZEICHEN	
		UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELT- EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES- IMMISIONSSCHUTZGESETZES. (§9 (1) 24 BauGB)	
	- ****	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MABES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES. (§ 16 Abs.5 BauNVO)	
		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND. (§9 (1) NR.10 BauGB)	
1		GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES .(§9 Abs.7 BouGB)	
		2. DARSTELLUNG OHNE	1
		NORMCHARAKTER	
ľ	·	GRUNDSTUCKSGRENZEN, VORHANDEN	
		GRUNDSTUCKSGRENZEN, VORGESCHLAGEN	
	<u> </u>	FLURSTUCKSBEZEICHNUNG	1
		VORHANDENE GEBAUDE	
	33	GRUNDSTUCKSNUMMER	
	<u>un nu n</u>	BOSCHUNG	
	000000	KUNFTIG WEGFALLENDER KNICK	
	\odot	KUNFTIG WEGFALLENDER BAUM	
	M	STELLFLACHEN FUR MULLTONNEN	
		GEOMANTISCHE LINIE	
	\geq	SICHTDREIECK	
	1		-

GEMEINDE SCHAFFLUND BEBAUUNGSPLAN NR. 16 SUDERFELD OST

11

EDGAR ASMUSSEN ARCHITEKT BDA+PARTNERGER

TEXT TEIL B DES BEBAUUNGSPLAN NR. 16

1. ART + MAB DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÆB § 1 (6) BOUNVO DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BOUNVO 1. GARTENBAUBETRIEBE 2. TANKSTELLEN NICHT BESTANDTELL DES BEBAUUNGSPLANES; D.H. AUCH NICHT AUSNAHMSWEISE ZULASSIG.

1.2 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) DARF DIE SUMME DER VERKAUFS-FLÄCHEN DER UNTER § 4 (2) 2 BOUNVO AUFGEFUHRTEN, DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, 50 qm NICHT UBERSCHREITEN.

1.3 IM MISCHGEBIET (MI) SIND GEMARE § 1 (5) IN VERBINDUNG MIT (9) BOUNVO 1. TANKSTELLEN 2. VERGNOLUNGSSTRITTEN NACH § 6 (2) BOUNVO NICHT ZULKSSIG.

1.4 IM MISCHGEBIET (MI) IST GEMAR § 1 (6) BOUNVO AUSNAHMEN NACH § 6 (3) BOUNVO 1. VEROROGUNGSSTATTEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES; D.H. AUCH NICHT AUSNAHMSWEISE 7UI A551

1.5 IM MISCHGEBIET (MI) DARF DIE SUMME DER EINZELHANDELSFLÄCHEN NACH § 6 (2) 2 BOUNVO JEWEILS 150 m² NICHT ÜBERSCHREITEN.

1.6 BEI DER ERMITTLUNG DER ZULASSIGEN GESCHOSSFLACHEN IST ZU BEACHTEN, DASS IN VERBINDUNG MIT § 20 (3) BOUNVO DIE FLACHEN VON AUFENTHALTSRAUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN ALS VOLLGESCHOSSE, EINSCHLIEBLICH DER ZU IHNEN GENORENDEN TREPPENRAUME UND EINSCHLIEBLICH IHRER UMFASSUNGSWANDE GANZ MITZURECHNEN SIND.

1.7 AUF DEM GRUNDSTUCK NR. 26 IST BEI ERSTELLUNG EINES KINDERGARTENS EINE GRZ VON 0.4 UND EINE GFZ VON 0.6 ZULASSIG.

1.8 AUF DEN FLACHEN MISCHGEBIET (MI) SIND KEINE HAUSGRUPPEN ZULASSIG.

1.9 DIE ZULASSIGE DREMPELHOHE IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DARF MAXIMAL 1.00 m BETRAGEN UND IST VON DER FERTIGEN DACHGESCHDSS-FUBBODENHOHE IM SCHNITTPUNKT DER AUBENWANDFLACHE MIT DER OBERKANTE DACHFLACHE ZU MESSEN.

1.10 DIE MAXIMALEN GEBRUDEHOHEN WERDEN IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH AUF 9.00 m, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE EG FUBBODENHOHE, FESTGESETZT.

1.11 ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUBBODENHOHE VON 0.20 m BIS 0.50 m UBER DER MITTLEREN GRADIENTENHOHE DES ZUM GEBAUDE GEHORENDEN STRABENABSCHNITTES ZULXSSIG.

1.12 IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 1 NR. 6 BOUGB SIND IN EINZELHÄUSERN HOCHSTENS 2 WOHNUNGEN ZULASSIG. IN DOPPELHÄUSERN IST JE DOPPELHAUSHÄLFTE NUR 1 WOHNUNG ZULASSIG.

2. GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN

2.1 GARAGEN UND STELLPLATZE (§ 12 (6) BOUNVO) MIT IHREN ZUFAHRTEN, SOWIE NEBENANLAGEN (§ 14 (1) BOUNVO) SIND IN EINEM ABSTAND VON 2.00 m ZUM RAND DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLACHEN ZUM ANPFLANZEN VON BZUMEN UND STRÄUCHERN, SOWIE ZUM FUB DER FESTGESETZTEN KNICKS NICHT ZULASSIG.

2.2 GARAGEN UND STELLPLATZE (§ 12 (6) BOUNVO), SOWE NEBENANLAGEN (§ 14 (1) BOUNVO) SIND ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN OFFENTLICHEN STRASSEN NICHT ZULASSIG.

3. GRUNORDNERISCHE FESTSETZUNG:

AUF JEDEM GRUNDSTUCK IST EIN STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN, DER ZWISCHEN STRABENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE GEPFLANZT WERDEN MUSS UND DAUERND ZU ERHALTEN IST.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG NACH §92 LBO 4.

4.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG: 4.1.1 IM CESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND ALLE GENEIGTEN DACHFORMEN ZULASSIG. DIE ZULASSIGE DACHNEIGUNG FÜR DIE HAUPTDACHER BETRAGT 23° BIS 50°.

4.1.2 NEBENDACHFLACHEN SIND BIS ZU 20% DER GRUNDFLACHE DES GEBAUDES AUCH MIT ANDEREN DACHFDRMEN ZULASSIG.

4.1.3 DIE ABSATZE 4.1.1 UND 4.1.2 GELTEN NICHT FUR FREISTEHENDE GARAGEN UND NEBENANLAGEN.

4.2 DACHEINDECKUNGEN: 4.2.1 DACHER SIND MIT ROTEN ODER ANTHRAZITFARBENEN DACH-ZIEGELN, DACHSTEINEN SOME MIT KLEINFORMATIGEN DACHPLATTEN UND MIT GLAS ZULASSIG, GENEGTE DACHER UNTER 20° DACHNEGUNG DURFEN AUCH MIT ANDEREN MATERIALIEN EINGEDECKT WERDEN, GLASIERTE DACHSTEINE SIND NICHT ZULASSIG.

4.2.2 SOLARANLAGEN AUF DACHERN SIND ZULASSIG

4.2.3 GRASDACHER AUF GEBAUDEN SIND ZULASSIG.

4.2_4 GLASEINDECKUNGEN UND SOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU 20% DER GESAMTDACHFLACHE ZULASSIG.

4.3 AUSSENWANDMATERIALIEN: 4.3.1 ES SIND MAUERWERK, HOLZ-, SCHIEFER- UND FASERZEMENT-STRUKTUREN ZULASSIG.

4.4 ANTENNENANLAGE ANTENNENANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER HOHE VON 9.00 m UBER DER ZULASSIGEN GESCHOSSFUBBODENHOHE ZULASSIG.

4.5 GRUNDSTUCKSEINFRIEDIGUNGEN: GRUNDSTUCKSEINFRIEDIGUNGEN DURFEN ZUR STRABENSEITE EINE HOHE VON 0.70 m NICHT ÜBERSCHREITEN. AN DER SEITLICHEN GRUNDSTUCKS-GRENZE DARF DIE EINFRIEDIGUNG BEI NICHT LEBENDEN HECKEN BIS ZU 1.50 m HOCH SEIN, JEDOCH AB HAUSVORDERKANTE BIS ZUR STRABEN-BEGRENZUNG (GRENZPUNKT) WIEDERUM MAXIMAL 0.70 m. UBER DER LEBENDEN HECKE HINAUS SIND AUCH HOLZZAUNE UND STEINWALLE ZULASSIG.

5. GRUNDSTUCKSZUFAHRT:

FUR NOTWENDIGE GRUNDSTUCKSZUFAHRTEN KONNEN DIE OFFENTLICHEN GRUNFLACHEN UNTERBROCHEN WERDEN.

6. UNBEBAUTE GRUNDSTUCKSFLACHEN:

WENN DAS NIEDERSCHLAGSWASSER NICHT AUF ANGRENZENDE FLÄCHEN VER-SICKERN KANN, SIND GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ALS ZUFÄHRT, KFZ-STELLPLATZ, TERRASSE, GEHWEG, KINDERSPIELPLATZ ODER WASCHETROCKENPLATZ GENUTZT WERDEN, NICHT IN VOLLSTANDIG BODENVERSIEGELNDER BAUWEISE ZULÄSSIG.

7. LARMSCHUTZ

7.1 CENTRIGHTETZ 7.1 CEMASS SCHALTECHNISCHEN GUTACHTEN WIRD IN DER FLÄCHE FUR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTBELASTUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ EIN LARMSCHUTZWALL VON 1.20 m HOHE UBER FAHBAHNOBERKANTE DER K 69 ERSTELLT. FUR DIE GEBAUDE AUF DEN GRUNSTUCKREN I UND 52-54 (1. HAUS-REIHE ENTLANG DER K 69 IM ABSTAND 440 m STRABENACHSE K 69) IST AB EINER HOHE VON 2.50 m UBER EG-FUBBODENHOHE EIN PASSIVER LARMSCHUTZ ERFORDERLICH. DAS ERFORDERLICHE RESULTIERENDE SCHALLDAMMASS R'W.FES BETRAGT 35 dE GEM. DIN 4109 TAB. 8.

SICHTDREIECKE 5.

AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTUCKSTEILEN IST EINE BEPFLANZUNG ÜBER 0.7 m ÜBER OBERKANTE STRASSEN-VERKEHRSFLÄCHE UNZULÄSSIG.

GEMEINDE SCHAFFLUND BEBAUUNGSPLAN NR. 16 SUDERFELD OST

EDGAR ASMUSSEN ARCHITEKT BDA+PARTNERGER

